

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung -
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Geschäftszahl: 2020-0.404.354

Ihr Zeichen: ABT13-30.00-132/2020-16

Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, Novelle 2020 des Landeshauptmannes von Steiermark - Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) nimmt zu dem mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.06.2020, Zl. ABT13-30.00-132/2020-16, übermittelten Verordnungsentwurf des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 1 und Z 3 des Verordnungsentwurfs (§ 5 Abs. 2 Z 4 lit. b, § 8a):

Zum besseren Verständnis der Regelung wird angeregt, die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 4 lit. b bereits in den Verordnungstext aufzunehmen. Lit. b könnte demnach lauten wie folgt:

„b) Düngemittelart (Gülle, Biogasgülle/Gärreste, Jauche, Festmist, Handelsname des Mineral- oder Flüssigdüngers, Bezeichnung der sonst verwendeten Stoffe) und deren gemessener Stickstoffgehalt, der als Basis für die Ermittlung der Düngemenge heranzuziehen ist,“

Zu Z 1 und Z 3 des Verordnungsentwurfs (§ 6 Z 2):

Da laut Erläuterungen Grundwasserstände HGW_{100} im GIS-Steiermark für den gesamten Bereich des gegenständlichen Grundwasserschutzprogrammes flächendeckend abrufbar sind, erscheint es zweckmäßig, dass in der Verordnung nun auf diese Grundwasserstände abgestellt wird.

Zu besseren Nachvollziehbarkeit der Tatsache, dass eine Brunnenvertiefung von befugten Personen vorgenommenen worden ist, könnte eine Verpflichtung zur (befristeten) Aufbewahrung von Nachweisen (z.B. Rechnungsbelegen) normiert werden.

Allgemeines:

Die vorgeschlagenen Novellierungen werden Änderungen der Kontrolle der ÖPUL-Maßnahme „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ zur Folge haben. Es wird daher ersucht, nach einer allfälligen Kundmachung der Novelle umgehend die AMA (johannes.kneissl@ama.gv.at) zu informieren. Darüber hinaus wird um Übermittlung einer aktualisierten Karte als shape-File hinsichtlich der Zuordnung der Flächen zu den Düngeklassen an die Abteilung II/3 des BMLRT (thomas.neudorfer@bmlrt.gv.at) bis spätestens 01.11.2020 gebeten, damit die adaptierten Düngeklassen in der Kontrolle entsprechend berücksichtigt werden können.

15. Juli 2020

Für die Bundesministerin:

DI Günter Liebel

elektronisch gefertigt